

gegangen seien. Der Kläger sei nicht berechtigt gewesen, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen.

Der Kläger hat der Aufrechnung widersprochen, da sie gegenüber der zum Volkseigentum gehörigen Klagforderung unzulässig sei. Im übrigen hat er erwidert, dass er die Nichterfüllung des Vertrages nicht zu vertreten habe, da die ihm übergeordnete Verwaltung volkseigener Betriebe im Interesse der Durchführung des Fünfjahrplanes die weitere Herstellung von Feueranzündern untersagt habe.

Das Bezirksgericht hat die Klage abgewiesen. Es hält nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme die Weigerung des Klägers, den mit der Verklagten geschlossenen Lieferungsvertrag weiterhin zu erfüllen, für unberechtigt und daher eine Gegenforderung der Verklagten auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 8904 DM entgangenen Gewinns für begründet. Da beide Forderungen gleichartig und fällig seien, sei die Verklagte berechtigt, ihre Gegenforderung zur Aufrechnung zu stellen, woran sie auch die Zugehörigkeit der Klagforderung zum Volkseigentum nicht zu hindern vermöge.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts, der rügt, dass die Entscheidung des Bezirksgerichts, wenn es die Aufrechnung für zulässig erkläre, die Unantastbarkeit des Volkseigentums verletze, gleichzeitig aber auch Bedenken gegen die Liquidität der von der Verklagten zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung erhebt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Es bedarf keines Eingehens auf die materielle Begründung der Gegenforderung, da die Auffassung des Kassationsantrages zutrifft, dass die Aufrechnung gegen volkseigene Forderungen unzulässig ist, weil sie mit dem Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums in Widerspruch steht.

Dieser dem Wesen des Volkseigentums immanente Grundsatz schliesst die Unpfändbarkeit des Volkseigentums in sich. Es würde eine untragbare Gefährdung des Volkseigentums und seiner gesellschaftlichen Funktion, die wichtigste tragende Stütze unserer piangebundenen Volkswirtschaft zu bilden, bedeuten, wollte man allgemein privaten Gläubigern beliebige Zugriffe auf volkseigene Gegenstände im Wege der Zwangsvollstreckung gestatten. Daraus ergibt sich weiter aber auch, dass die einseitig erklärte Aufrechnung einer privaten Forderung gegen eine volkseigene Forderung nicht stattfinden kann, selbst wenn beide sich gegenüberstehende Forderungen ihrem Wesen nach gleichartig und fällig sind. Der Senat schliesst sich in dieser Hinsicht der Auffassung von *Nathan* (NJ 1953 S. 740) an, folgert also die Unzulässigkeit der Aufrechnung durch den Gläubiger einer nicht volkseigenen Forderung aus der von unseren Staate sanktionierten Vorschrift des § 394 Satz 1 BGB. Mögen der Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz zum Teil auch sozialpolitische Erwägungen zugrunde gelegen haben, die für unsere Gesellschaftsordnung nicht mehr in Betracht kommen — das BGB kannte ja noch keine Forderungen die wegen der gesellschaftlichen Qualität der Person des Gläubigers einer Pfändung nicht ausgesetzt werden dürfen — so besteht doch das gesetzgeberische Ziel, der besondere Schutz von durch Pfändungsverbot gesicherten Forderungen, heute wie damals. Es ist also nicht nur unbedenklich, sondern sogar unerlässlich, § 39 Satz 1 BGB mit seinem neuen sich aus dem Wesen unseres Volkseigentums erschliessenden Inhalt weiterhin anzuwenden (vgl. hierzu auch die Ausführungen von *Drews* und *K r a u s s* zum Urteil des BG Potsdam vom 2. Februar 1954 in NJ 1954 S. 575).

Obwohl das Bezirksgericht Potsdam in dem soeben erwähnten, zu missbilligenden Urteil für seine Auffassung, die freie Aufrechnung von seiten eines Schuldners des Volkseigentums sei zulässig und wirksam, nur Gründe formaler Natur anführt, kann doch wohl angenommen werden, dass das Gericht als wichtigste und entscheidende Stütze seiner Auffassung das Fehlen einer die Kompensation gegen volkseigene Forderungen schlechthin verbietenden Bestimmung in den neuen Gesetzen unseres Staates erachtet. Es übersieht dabei aber, dass die Frage der